



TRIER

## Stadtsporthaus Trier e.V.

[www.stadtsportverband-trier.de](http://www.stadtsportverband-trier.de)

### § 1 (Name, Sitz)

Der 1920 gegründete und am 13.11.1950 wieder gebildete Verband führt den Namen „Stadtsporthaus Trier e. V.“.

Der Stadtsporthaus (nachstehend "Verband" genannt) hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

### § 2 (Zweck)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Sport treibenden gemeinnützig anerkannten Vereine in der Stadt Trier (z. B. durch Unterstützung, Beratung/Koordinierung der Vereinsarbeit, bei der Mitgliederverwaltung, usw.).
2. Der Stadtsporthaus fördert und nimmt im Zusammenwirken mit dem für den Sport zuständigen städtischen Amt Maßnahmen wahr, die der gesamten Sportentwicklung der Stadt Trier dienen (z. B. Sport-/Sportstätten-Entwicklungsplanung, Baumaßnahmen, Auswahl/Festlegung Altsportlerehrung Stadt Trier usw.).
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, kann der Vorstand hiervon abweichend beschließen, dass ihm für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung i. S. v. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.
5. Im Übrigen haben satzungsmäßige Vorstandsmitglieder des Verbandes im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikation usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann erforderlichenfalls im Einzelfall Grenzen über die Höhe des begehrten Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB durch Beschluss festsetzen.
6. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Verbandes kann auf schriftlichen Antrag jeder Sport treibende gemeinnützige Verein der Stadt Trier werden, der Mitglied beim Landessportbund Rheinland-Pfalz oder einem seiner Sportbünde oder Fachverbände ist und sich dieser Satzung unterwirft. Über die Aufnahme und Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:



TRIER

## StadtSportverband Trier e.V.

[www.stadtsportverband-trier.de](http://www.stadtsportverband-trier.de)

- durch Austritt
  - durch Auflösung des Verbandes
  - Ausschluss aus dem Verband (z. B. bei Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Verbandsinteressen, Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane usw.)
  - wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
3. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich; sie bedarf der Schriftform.
  4. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
  5. Gegen einen solchen Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Verein das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Verbandsvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist diese Frist gewahrt, so entscheidet über die Beschwerde des Vereins die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  6. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstandes ernannt werden, wer sich um die Entwicklung des Verbandes in besonderer Weise verdient gemacht hat.

### § 4 (Organe des Verbandes)

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 5 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern und dem Vorstand. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich und/oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder des Verbandes mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann grundsätzlich nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin statt.



TRIER

## StadtSportverband Trier e.V.

[www.stadtsportverband-trier.de](http://www.stadtsportverband-trier.de)

Die Tagesordnung der Versammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahl der Delegierten des Stadtjugendringes (soweit erforderlich)
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Verbandsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

### § 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus den
  - a) gewählten Mitgliedern:
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
    - dem Schatzmeister
    - dem Schriftführer
    - bis zu acht Beisitzern
  - b) Mitgliedern kraft Amtes:
    - dem Leiter oder Sportabteilungsleiter des Amtes für Schulen und Sport der Stadt Trier
    - dem Sportkreisvorsitzenden für die Stadt Trier
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Frauen und Männer sein, die einem Sport treibenden Verein der Stadt Trier angehören, der Mitglied des Verbandes ist.
3. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Das Ersatzmitglied soll für den Rest der Geschäftszeit des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser gewählt werden. Sind im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als vier gewählte Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so soll unverzüglich eine Mitgliederversammlung stattfinden, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist zuständig für die Durchführung der Geschäfte des Verbandes, für die Realisierung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig von den Weisungen ihres Vereins tätig.
5. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann jeder von ihnen durch den Schatzmeister vertreten werden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer.



TRIER

StadtSportverband Trier e.V.

[www.stadtsportverband-trier.de](http://www.stadtsportverband-trier.de)

## **§ 7 (Haftung)**

Der Verband haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, ferner nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten, ferner nicht für Schäden aus Unfällen und/oder Diebstählen, soweit solche und alle anderen Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 8 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen, die Belege, die Kassenbücher sowie die Rechnungs- und Kassenführung des Verbandes. Bei Beanstandungen sind die Vorstandsvorsitzenden unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Kassenprüfungsbericht.

## **§ 9 (Datenschutz)**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Verbandsorgane und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 10 (Auflösung des Verbandes)**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine und Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Verbandes an die Stadt Trier, die es für den Fall, dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Verbandszwecke durch einen neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, auf diesen zu übertragen hat. Sollte eine unmittelbare ausschließliche Weiterführung der bisherigen Verbandszwecke durch einen neuen gemeinnützigen Rechtsträger nicht erfolgen, fließt das Vermögen der Stadt Trier zu, die es nur für die Förderung des Sports in der Stadt Trier zu verwenden hat.



TRIER

Stadtsportverband Trier e.V.

[www.stadtsportverband-trier.de](http://www.stadtsportverband-trier.de)

### § 11 (Schlussbestimmungen)

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen werden damit außer Kraft gesetzt.